

Dabei wird zugleich die grundsteuerpflichtige Bevölkerung des Landes darauf aufmerksam gemacht, daß bei vorkommenden Besitzveränderungen der Verkäufer zur Bezahlung der anhaftenden Grundsteuer so lange verpflichtet bleibt, bis der Akquirit das Grundstück förmlich überschrieben erhalten hat und der Vormerk über die erfolgte Verichtigung des Steuerkatasters und der Vermessungsarbeiten etc. von Seiten der Fürstlichen General-Kataster-Kommission auf die Uebereignungs-Urkunde gebracht worden ist.

- 4) Die Katasterbehörde hat den Fürstlichen Bezirkssteuer-Einnahmen für jeden Ort ihres Bezirks besondere Ausfertigungen der Dittoheberegifter, der Fürstlichen Hauptstaatskasse aber eine Generalzusammenstellung der Steuerhöde sämmtlicher Ortschaften im Lande, nach den 3 Steuerbezirken gesondert, zuzustellen, im Uebrigen aber von allen nach dem vorkommenden Veränderungen in den einzelnen Steuerkontis den Bezirkssteuer-Einnahmen und, insofern sie auf das Steuer-Zollquantum einer ganzen Ortschaft influiren, nebenbei auch der Hauptstaatskasse Mittheilung zu machen, damit jene die nöthigen Nachträge in den Heberegistern danach bewirken können, diese aber in den Stand gesetzt wird, die nöthige Kontrolle über die Steuerbeträge der einzelnen Ortschaften führen zu können.

Endlich haben

- 5) die Fürstlichen Bezirkssteuer-Einnahmen auch dafür Sorge zu tragen, daß die in den Händen der Ortssteuer-Einnahmer befindlichen Heberegifter mit den ihnen selbst vorliegenden Ausfertigungen derselben fortwährend in Uebereinstimmung erhalten werden, weshalb sie die Heberegifter der Ortssteuer-Einnahmer von Zeit zu Zeit einzufordern und in denselben die inzwischen vorgekommenen Veränderungen gehörig nachzutragen haben.

Nach diesen Vorschriften haben sich alle dabei betheiligte Behörden pünktlich zu achten.

Gera, am 27. Oktober 1854.

Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

4) Konfiszorialverordnung, den Gebrauch bei kirchlichen Proklamationen betr.

(Publ. im Kunst- und Verordnungsbl. am 1. November 1854.)

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst haben nach einem und zugegangenen Ministerialreskripte zu befehlen geruht, daß unter Wiedraufhebung unserer